

Amtliche Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum
Stadtrat der Stadt Thale und den Ortschaftsräten der Ortsteile Allrode,
Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt,
Weddersleben und Westerhausen
am 09. Juni 2024

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 und § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

1. Gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sind für den Stadtrat der Stadt Thale 28 Vertreter zu wählen.

Des Weiteren sind für die Ortschaftsräte der Ortsteile nachstehende Zahl der Vertreter zu wählen: in Allrode 9, in Altenbrak 8, in Friedrichsbrunn 7, in Neinstedt 7, in Stecklenberg 8, in Treseburg 5, in Warnstedt 7, in Weddersleben 7 und in Westerhausen 9.

2. Gemäß § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet die Stadt Thale bei der Wahl des Stadtrates in der Stadt Thale sowie bei der Wahl der Ortschaftsräte in den Ortsteilen Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen einen Wahlbereich.

3. Für die Wahl des Stadtrates der Stadt Thale sowie für die Wahlen der Ortschaftsräte Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen sind nach § 21 Abs. 2 KWG LSA **die Wahlvorschläge** unter Beachtung der Bestimmungen in § 21 KWG LSA und § 30 KWO LSA und die schriftliche Erklärung der Verbindung von Wahlvorschlägen

spätestens bis Dienstag, 02.04.2024, 18:00 Uhr,

bei der Gemeindevahleiterin, über Stadt Thale Rathausplatz 1, 06502 Thale, schriftlich einzureichen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Frist um eine Ausschlussfrist nach § 68 a Abs. 1 KWG LSA handelt.

4. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

4.1. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **33 Bewerber** auf einem **Wahlvorschlag für den Stadtrat der Stadt Thale** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Wählergruppe „Bürgerliste“ und

- Wählergruppe „Freie Wählergemeinschaft Westerhausen“ (FWG Westerhausen).

Gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei einem Einzelbewerber, der am 13.06.2023 dem Stadtrat der Stadt Thale angehörte und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund des Einzelvorschlags erhalten hat, an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **100** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWG LSA zu erbringen.

4.2. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **14 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag für den **Ortschaftsrat Allrode** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- Freie Demokratische Partei (FDP).

Gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei den Einzelbewerbern

- Kerstin Gaßmann,
- Wolfgang Kurch,
- Stefanie Riedel,
- Marcel Rieger
- Peter Rienäcker
- Saskia Pohl,
- Martin Voigt und
- Frank Ulrich,

die am 13.06.2023 dem Ortschaftsrat Allrode angehörten und ihren Sitz bei der letzten Wahl aufgrund des Einzelvorschlags erhalten haben, an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWG LSA zu erbringen.

4.3. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **13 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag für den **Ortschaftsrat Altenbrak** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- Wählergruppe „Altenbraker Wählergruppe Bodetal“.

Gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei dem Einzelbewerber

- Hans-Gotwin Heumann und
- Eveline Steffen

der am 13.06.2023 dem Ortschaftsrat Altenbrak angehörte und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund des Einzelschlags erhalten hat, an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens zwei Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWG LSA zu erbringen.

4.4. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **12 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag für den **Ortschaftsrat Friedrichsbrunn** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- Wählergruppe „Pro Friedrichsbrunn“.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens sieben Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWG LSA zu erbringen.

4.5. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **12 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag für den **Ortschaftsrat Neinstedt** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- die Wählergruppe „Bürger für Neinstedt“ (BfN).

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens 15 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

4.6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **13 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag für den **Ortschaftsrat Stecklenberg** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- Wählergruppe „Bürgerliste Stecklenberg“.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

4.7. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **13 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag für den **Ortschaftsrat Treseburg** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- Wählergruppe „Wählergemeinschaft für Treseburg“.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens einem Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.8. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **12 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag für den **Ortschaftsrat Warnstedt** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- Wählergruppe „Freie Wählergemeinschaft Warnstedt“.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

4.9. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **14 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag für den **Ortschaftsrat Weddersleben** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- Wählergruppe „Freie Wählerliste Weddersleben“.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens sieben Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

4.10. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **14 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag für den **Ortschaftsrat Westerhausen** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Wählergemeinschaft „Bürger für Bürger“ und
- Wählergruppe „Freie Wählergemeinschaft Westerhausen“ (FWG Westerhausen).

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens 16 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWG LSA zu erbringen.

5. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 b zur KWG LSA eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung), Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Staatsangehörigkeit (nur bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union);
2. Name der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. bei einem Wahlvorschlag von einer Wählergruppe, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. die schriftliche Zustimmung des Bewerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag.

Wer durch eine Wahl die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 Abs. 1 und 4 KWG LSA begründen würde, ist gemäß § 21 Abs. 12 KWG LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will. Dies gilt nicht für Bewerber der Ortschaftsratswahlen.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Ein Wahlbewerber darf nur in jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrates der Stadt Thale und für die Wahl des Ortschaftsrates des Ortsteils, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat, benannt werden. **Die dafür erforderlichen Formulare sind auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.stadt.bodetal.de abrufbar oder können im Rathaus der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale, Zimmer 204 oder 102 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung ab dem 08.01.2024 kostenfrei empfangen werden.**

6. Eingereichte Wahlvorschläge sowie Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen können nach § 26 KWG LSA bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden. Diese Erklärungen sind bei der Gemeindegewahlleiterin schriftlich einzureichen; sie können nicht widerrufen werden.

Die Zurückziehung von Wahlvorschlägen ist nur wirksam, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der Unterzeichner des Wahlvorschlages abgegeben werden. Zieht bei einer

Verbindung von mehr als zwei Wahlvorschlägen einer der Beteiligten seine Erklärung zurück, so bleibt die Verbindung im Übrigen bestehen.

7. Eine **Wahlanzeige** gemäß § 22 Abs 1 KWG LSA müssen die Parteien der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen Anhalt **spätestens am 04.03.2024 18:00 Uhr** zukommen lassen, die am 13.06.2023 im Landtag des Landes Sachsen Anhalt nicht durch mindestens einen Abgeordneten vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt wurde oder am 13.06.2023 im Bundestag nicht durch mindestens einen im Land Sachsen Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt wurde. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung der Partei, das schriftliche Programm der Partei und der Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

8. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass nach § 29 Abs. 2a KWO LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

9. Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf die §§ 21 bis 26 KWG LSA und §§ 29 bis 33 KWO LSA verwiesen.

Thale, 04.12.2023

gez. Roloff-Schröter
Gemeindewahlleiterin

Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.stadt.bodetal.de abrufbar.